

Kundmachung.

Daß bey der aufgehobenen Käsesatzung den Händlern und Erzeugern frey steht, die Käse kleinweise auf dem Markte, oder in eigenen Niederlagen zu verkaufen.

Seine Majestät haben bey Gelegenheit der Aufhebung der vormahls für den Verkauf des Käses bey den Gewerbsleuten im Kleinen bestandenen Satzung zugleich zu entschließen geruhet, daß den Erzeugern und Händlern der Kleinverkauf, ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, nicht nur in eigener Person, sondern auch durch die Versilberer, oder andere Bestellte sowohl auf dem Markte, als in besonderen Niederlagen und Verkaufsläden zu gestatten sey.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge eines hohen Regierungsdecrets vom 3ten Julius hiermit zur allgemeinen Kenntniß für alle jene Händler und Käse-Erzeuger gebracht, die entweder selbst oder durch Bestellte den Verkauf des Käses im Kleinen hierorts zu unternehmen gesonnen sind.

Von der k. k. Stadthauptmannschaft.

Wien am 20 ten Julius 1808.

Joseph Freyh. von Lederer,

k. k. Hofrath und Stadthauptmann.

Peter von Mertens,

k. k. R. De. Regierungsrath und Vice-Stadthauptmann.

Johann Stimmer,

k. k. Rath und Stadthauptmannschafts-Commissär.



[Faint, illegible handwriting]

1870-1871

[illegible]

1880

1875

[Faint bleed-through from the reverse side of the page]

卷之四